

Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286, **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38)** in seiner Sitzung, **am2021** folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Fraktionen
- § 8 Vorlagen
- § 9 Änderungsanträge
- § 10 Anfragen aus dem Kreistag
- § 11 Verhandlungsleitung und –verlauf
- § 12 Begrenzung der Redezeit
- § 13 Zwischenfragen
- § 14 Persönliche Erklärungen
- § 15 Verletzung der Ordnung
- § 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Schluss der Aussprache
- § 19 Unterbrechung und Vertagung
- § 20 Abstimmungen
- § 21 Wahlen
- § 22 Feststellung und Verkündigung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 23 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 24 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 25 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 26 Inkrafttreten

Präambel

Der Kreistag bekennt sich in seiner Willensbildung ausdrücklich zur freiheitlich demokratischen Wertordnung des Grundgesetzes. Er fühlt sich in seiner kommunalpolitischen Arbeit insbesondere der Menschenwürde, den Grundrechten, der Toleranz, dem friedlichen Zusammenleben im Landkreis und mit unseren polnischen Nachbarn, der freundschaftlichen Zusammenarbeit mit unseren Partnerkreisen und der Achtung der Opfer von Gewalt- und Willkürherrschaft verpflichtet.

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert, nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordneter diese Aufgabe wahr.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Beschlussvorlagen oder sonstige schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen **bzw. in das Ratsinformationssystem einzustellen**. Von einer Tischvorlage sollte nur ausnahmeweise Gebrauch gemacht werden.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

§ 3

Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des eingerichteten Kreistagsbüros.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Nachweis ist einmal im Quartal den Fraktionen zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich **oder elektronisch** vorgelegt werden. Die Anträge sind **schriftlich** zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Vorsitzenden und dem Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatz 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).
- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 6

Befangenheit

- (1) Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, für den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.

§ 7

Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindesten vier Mitgliedern. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich **oder elektronisch** anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 8

Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. **Beschlussvorlagen sind mit einer fortlaufenden Nummer versehen.** Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

- (2) Für den Sitzungsbetrieb werden die Vorlagen einschließlich Anlagen zu den Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt, soweit der Kreistagsabgeordnete dem nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sachkundige Einwohner und beratende Mitglieder erhalten die Sitzungsunterlagen entsprechend ihrer Fachausschusszugehörigkeit in schriftlicher Form.
- (3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Beschlussvorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9

Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten bis zur Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10

Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Anfragen können von einer Fraktion gestellt werden. In jeder Sitzung können von jeder Fraktion zwei Anfragen gestellt werden.
- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens 14 Arbeitstage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen, bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der Fraktionsvorsitzende kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen aus dem Kreistag" vom Vorsitzenden oder Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
- (5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.
- (6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (7) Der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

§ 11

Verhandlungsleitungen und –verlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter des Vorsitzenden die Verhandlung. Sind auch die Stellvertreter verhindert, wählt der Kreistag für die Sitzung einen zusätzlichen Stellvertreter, der die Sitzung leitet. Bis zu dieser Wahl leitet der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordneter die Sitzung.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Gelegenheiten erörtern.

Hinweis: Aus Gründen der besseren und barrierefreien Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.

- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dem Landrat ist, auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.
- (8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (10) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift schriftlich oder elektronisch **über das Büro Kreistag** zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Begrenzung der Redezeit

- (1) Die Redezeit im Kreistag beträgt zu einem Verhandlungsgegenstand pro Abgeordneten 5 Minuten.
- (2) Die Redezeit in der Diskussion zum Kreishaushalt beträgt pro Abgeordneten 15 Minuten.
- (3) Die Regelungen des § 24 (Verfahren in den Ausschüssen) bleiben hiervon unberührt.
- (4) Spricht ein Kreistagsabgeordneter über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (5) Wünscht der Kreistag einen Redner über die beschlossene Redezeit hinaus anzuhören, so hat darüber eine Abstimmung zu erfolgen.
- (6) ~~Der~~ Die Gleichstellungsbeauftragte erhält auf Antrag Rederecht in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.

§ 13

Zwischenfragen

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 14

Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle grober Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen. Das Kreistagsmitglied soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Die Beschlüsse zu Absatz 4 und 5 sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 16

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäfts- ordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 18

Schluss der Aussprache

- ~~(1)~~ Die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ist beendet, wenn
- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19

Unterbrechung und Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 20

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren und barrierefreien Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.

- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
- a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Aufhebung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Verweisung an die Fraktionen,
 - h) Schluss der Aussprache,
 - i) Schluss der Rednerliste,
 - j) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - l) Begrenzung der Aussprache,
 - m) zur Sache.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, falls erforderlich, durch Auszählen.
- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion dies verlangt.

§ 21

Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden. Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages wählt der Kreistag eine aus fünf Abgeordneten bestehende Wahlkommission.

§ 22

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) sie unleserlich sind,
 - cc) sie mehrdeutig sind,
 - dd) sie Zusätze enthalten,
 - ee) sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
 - c) Die Stimmzettel werden von der Wahlkommission ausgezählt; die Wahlkommission teilt das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
- (8) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 23

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die **von dem** Vorsitzenden sowie **von der** Schriftführer**in** zu unterzeichnen ist.
- (2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird in Abstimmung mit dem Landrat **die** Schriftführer**in** und **ihre** Stellvertreter**in** bestimmt.
- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels **eines digitalen Tonaufnahmeverfahrens** aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichner bzw. die antragstellenden Abgeordneten die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der Schriftführerin abhören. **Die Tonaufzeichnung** ist bis zur Bestätigung der Niederschrift durch den Kreistag aufzubewahren **und** danach zu löschen. Die Anfertigung oder Nutzung von Ton- und Bildaufnahmen oder von Ton- und Bildübertragungen ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kreistagsvorsitzenden zulässig.
- (4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,

- e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis,
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat,
 - f) bei Wahlen:
 - das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - g) die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung unter Angabe der Sprecher. Falls ein Kreistagsmitglied die wörtliche Wiedergabe verlangt, hat er den Entwurf hierzu dem Schriftführer mit dem Hinweis zu übergeben, dass seine Ausführungen als Anlage zur Urschrift der Niederschrift aufgenommen werden sollen,
 - h) die Ordnungsmaßnahmen
 - i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf mittels **eines digitalen Tonaufnahmeverfahrens** aufgezeichnet wurde.
- (5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
 - (6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten **über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. ~~den Fraktionen und dem/der Landrat/in zuzuleiten.~~**
 - (7) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen **oder elektronischen** Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
 - (8) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich **oder elektronisch** dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 24

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Auf den Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
 - die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter im Benehmen mit dem Landrat einberufen. Der Landrat kann die Herstellung des Benehmens auf den jeweils zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten delegieren. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, unterrichtet er hierüber.

- die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Hat der Landrat davon unterrichtet, dass er die Herstellung des Benehmens auf die jeweils zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten delegiert hat, setzt der Ausschussvorsitzende die Tagesordnung im Benehmen mit den jeweils zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten fest. Das Recht nach § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
 - ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Gäste hinzuzuziehen.
 - (3) Die Niederschrift über Sitzungen des Kreisausschusses wird von der Schriftführerin oder ihrem Vertreter gefertigt. Die weiteren Ausschüsse regeln durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten die Fertigung einer Niederschrift.
 - (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Sachkundigen Einwohnern wird die Niederschrift schriftlich zugesandt.

§ 25

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.10.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29.11.2008), zuletzt geändert am 24.06.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 10.07.2014) außer Kraft.

Beeskow, den

Dr. Berger
Vorsitzender des Kreistages